Satzung

der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 28.04.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBI. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV. NRW., S. 602 ff.

 im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S. 602),
 zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI. I 2016,
 S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Hansestadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 - 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

- 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
- die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
- 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Hansestadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Hansestadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Schmutzwassersystem:

Im Schmutzwassersystem wird ausschließlich Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

- Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Hansestadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt, betrieben und unterhalten werden, wenn sie der Hansestadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Pumpstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

8. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen, Hausanschlussleitungen sowie Anschlussleitungen für Straßenentwässerungseinrichtungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Kontrollschächte mit Zugang für Personal. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Pumpstation (inklusive Pumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. Druckentwässerungsnetze sind dem Schmutzwassersystem zuzuordnen. (Vom Bestehen eines Druckentwässerungsnetzes kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Hansestadt einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Drucktechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.)

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Brauchwassernutzungsanlagen:

Brauchwassernutzungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, zuvor gesammeltes Niederschlagswasser einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke zuzuführen.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Hansestadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

16. Kontrollschacht:

Kontrollschächte sind Einsteigeschächte und dienen zur Prüfung, Reinigung und ggf. Reparatur der Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitungen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Hansestadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Hansestadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hansestadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Hansestadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Ausgeschlossen ist der Anschluss des Niederschlagswassers von Grundstücken, die durch einen Schmutzwassersystem erschlossen sind.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 - 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

- 6. radioaktives Abwasser,
- 7. Inhalte von Chemietoiletten,
- 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- 10. Silagewasser,
- 11. Grund-, Drainage-, Quell- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
- 12. Blut aus Schlachtungen,
- 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann.
- 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
- 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, "Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht. Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Hansestadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Hansestadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Hansestadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Hansestadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Hansestadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Hansestadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Hansestadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Hansestadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Hansestadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Hansestadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Nicht mehr genutzte Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu reinigen, zu verfüllen und/oder fachgerecht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen, oder für unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Hansestadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers ausschließlich mit dem Ziel Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers (z.B. durch Einbau einer Brauchwassernutzungsanlage), so hat er dieses der Hansestadt anzuzeigen. Die Hansestadt stellt ihn in diesem Fall von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Hansestadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Pumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Hansestadt.
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Die Anlage ist nach Möglichkeit gut sichtbar und nah an der Grundstücksgrenze einzubauen. Jede Änderung und jeder Austausch bedürfen der Zustimmung der Hansestadt.

§ 13 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen, private Abwasseranlagen und Sicherung gegen Rückstau

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Kontrollschächte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 und 5 dieser Satzung. Auf Antrag können gegen Kostenersatz mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Hansestadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Sofern bereits veranlagte Grundstücke geteilt werden und durch die Teilung mehrere anzuschließende Grundstücke entstehen wird seitens der Hansestadt keine weitere Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Soweit zusätzliche Grundstücksanschlussleitung-en zur Erschließung der neu herausgeteilten Grundstücke erforderlich sind, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Gleiches gilt für Ablaufstellen von unter der Rückstauebene liegende Hof- und Außenflächen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Kontrollschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Kontrollschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zum Kontrollschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Kontrollschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Hansestadt. Der Kontrollschacht ist grundsätzlich mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 m (DN 1000), einem offenen Gerinne und einer Abdeckung mit Lüftungsöffnungen wasserdicht auszuführen. Beim Anschluss im Mischsystem sind die Hausanschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser möglichst getrennt dem Kontrollschacht zuzuleiten.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Hansestadt zu erstellen. Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Anschlussnehmer verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage auf Ihre Kosten an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Hansestadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Hansestadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Hansestadt auf seine Kosten vorzu-

bereiten.

- (10) Bestehende private Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der privaten Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen. Das Zustimmungsverfahren nach §14 ist durch zu führen.
- (11) Wird eine private Abwasseranlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Anschlussnehmer auferlegen nicht mehr benutzte private Anschlussleitungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Grundstücksanschlussleitung ist fachgerecht zu verschließen und einzumessen, die Daten sind der Stadt mitzuteilen. Bei einer späteren Bebauung ist die vorhandene Grundstücksanschlussleitung erneut zu nutzen.

§ 14 Entwässerungsantrag und Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder veränderte Nutzung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt unabhängig vom baurechtlichen Verfahren (Genehmigung oder Freistellung). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind Unternehmer- bzw. Sachverständigenbescheinigungen über die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitungen und die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 15 unaufgefordert der Hansestadt Wipperfürth, Abteilung Stadtentwässerung, vorzulegen.
- (2) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen; diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beschreibung über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer. Bei Gewerbebetrieben zusätzlich die Angaben zur vorgesehenen Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen,
 - b) Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Lageplan des Grundstücks mit Anschlussleitungen und zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteilen,

Die dem Antrag beizufügenden Planunterlagen sollen gemäß der Bauvorlagenverordnung ausgeführt werden.

- (4) Die Hansestadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer geprüften Anlage die Notwendigkeit, von den geprüften Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine erneute Zustimmung zu beantragen.

- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes bzw. die Stilllegung eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Hansestadt mitzuteilen. Die vorhandenen Anschlussleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht zu sichern und zu verschließen. § 13 Abs. 11 ist zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Hansestadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- (3) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Hansestadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Hansestadt erfolgen kann.
- (4) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Hansestadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Hansestadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Hansestadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Hansestadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Hansestadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Hansestadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Hansestadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Hansestadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Hansestadt und Beauftragte der Hansestadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder
 zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert
 Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
 Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur
 Ableitung von Abwasser, das der Hansestadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der
 Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen
 auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG
 NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Hansestadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch P\u00e4chter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

- § 7 Absatz. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Hansestadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
- 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Hansestadt angezeigt zu haben,
- 8. §§ 12, Abs. 2, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte oder Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält,
- 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt herstellt oder ändert,
- 10. § 14 Absatz 6 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Hansestadt mitteilt,
- 11. § 15 Absatz 3 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Hansestadt nicht vorlegt,
- 12. § 16 Absatz 2 der Hansestadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Hansestadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Hansestadt oder die durch die Hansestadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wipperfürth vom 23.01.1997 außer Kraft.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserverwaltungsvorschrift oder Indirekteinleiterverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktions-stätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Hansestadt Wipperfürth zulässig:

Parameter			Grenzwerte
1.	•	neine Parameter	
	1.1	Temperatur	35° Celsius
	1.2	pH-Wert	6,5 - 10,0
	1.3	Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
	1.4	CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
	1.5	Verhältnis CSB/BSB	< 4,0
	1.6	Kohlenwasserstoff, gesamt	
		Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten h	
	4 7	gehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist	20 mg/l
	1.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
	1.8	Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH)	100 mg/l
	1.9	Fluorid	50 mg/l
	1.10	Nitrit-Stickstoff	10 mg/l
	1.11 1.12	Stickstoff gesamt Sulfate	200 mg/l
	1.12		600 mg/l 100 mg/l
	1.13	Ammonium (NH 4) und Ammoniak (NH 3) - Stickstoff Phosphor, gesamt	
	1.14	abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l 400 mg/l
	1.16	Leitfähigkeit	10.000 µs/cm
	1.10	Leitianigkeit	10.000 μ5/6/11
2.	2. Organische Lösungsmittel		
	2.1	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abb	aubar
		nur nach spez. Festlegungen	< 5,0 g/l
	2.2	mit Wasser nicht mischbar,	Im Einzelfall nach
		maximal ihrer Wasserlöslichkeit	spez. Festlegung
	2.3	halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet aus LHKW	
		(Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan,	Dich-
		lormethan) gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
	2.4	halogenierte organische Verbindungen bestimmt durch AOX	1,0 mg/l
Metalle (gelöst und ungelöst)			
•	a)	Chrom - VI	0,2 mg/l
		GesChrom	1,0 mg/l
	c)	Kupfer	1,0 mg/l
	ď)	Cadmium	0,5 mg/l
	e)	Nickel	1,0 mg/l
	f)	Zink	5,0 mg/l
	g)	Zinn	5,0 mg/l
	h)	Blei	1,0 mg/l
	i) [′]	Quecksilber	0,1 mg/l
	j)	Arsen	0,5 mg/l
	k)	Kobalt	2,0 mg/l
			_

4. Leicht freisetzbares Cyanid 1,0 mg/l

5. Freies Chlor 0,5 mg/l

6. Sulfid 2,0 mg/l

7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat

Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten

Farbstoffe
 Die Entfärbung in der Kläranlage
 muss gesichert sein

Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanischbiologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint

9. Öle und Fette

9.1 verseifbar9.2 nicht verseifbar

nicht über 300 mg/l nicht über 20 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen, beispielsweise auch durch den Abwasserzweckverband, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 28.04.2017

(Michael von Rekowski)

- Bürgermeister -